

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der bundesstaatlichen Ordnung

Arbeitsunterlage

0012

Zur internen Verwendung

Bundesregierung

Synopse „Europa im Außenverhältnis“

S y n o p s e „ E u r o p a i m A u ß e n v e r h ä l t n i s “

Positionspapier der Bundesregierung vom 09.04.2003 sowie <u>Stellungnahmen der Bundesregierung im Plenum</u>	Länder (MPK vom 27.03.2003 und 12./14.11.2003 <u>Stellungnahmen im Plenum</u>)	SV – Anhörung
<p>I. Überprüfung der Mitwirkung der Verfassungsorgane in EU-Angelegenheiten (Art. 23 Abs. 2 bis 7 GG)</p> <p>Keine Ausweitung der schon vorhandenen Mitwirkungsbefugnisse der Länder wegen weiterer Gefährdung der europapolitischen Handlungsfähigkeit</p> <p>Stärkung der Handlungsfähigkeit Deutschlands in Europa durch Entflechtung und Vereinfachung des komplizierten und aufwändigen Mitwirkungsverfahrens nach Art. 23 GG, zumal die Mitwirkungsrechte der Länder an die Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen gehen.</p>	<p>I. Überprüfung der Mitwirkung der Verfassungsorgane in EU-Angelegenheiten (Art. 23 Abs. 2 bis 7 GG)</p> <p>Verbesserung der Mitwirkungsrechte der Länder auf der europäischen Bühne (Beseitigung der Befugnis der BReg, auch in Angelegenheiten der ausschließlichen Länderkompetenz vom BR-Votum abweichen zu können (Art. 23 Abs. 5 Satz 2 GG); Ausweitung der Verpflichtung der BReg, das Votum des BR als maßgeblich zu berücksichtigen).</p>	<p>I. Überprüfung der Mitwirkung der Verfassungsorgane in EU-Angelegenheiten (Art. 23 Abs. 2 bis 7 GG)</p> <p>Die Sachverständigen übten nahezu einvernehmlich Kritik an Art. 23 GG. Das Mitwirkungsverfahren wird als uneffizient, von zu vielen unbestimmten Rechtsbegriffen geprägt und die euro-pabezogene Handlungsfähigkeit Deutschlands lähmend angesehen. Weitgehende Einigkeit bestand auch, dass an dem in Art. 23 Abs. 6 GG vorgesehenen Ländervertreter nicht festgehalten werden sollte, da ein solcher Vertreter keine ausreichende demokratische Legitimation habe. Einige Sachverständige waren darüber hinaus der Auffassung, dass die künftige Europäische Verfassung einen Ländervertreter ohnehin nicht mehr zulasse.</p> <p>Einige Sachverständige sehen Grund für mangelnde Handlungsfähigkeit Deutschlands auf EU-Ebene auch in Ressortstreitigkeiten auf der Ebene der BReg. Das ist aber kein verfassungsrechtliches Problem im Rahmen des Art. 23 GG.</p>
<p>II. Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, Übertragung von Hoheitsrechten (Art. 24 GG)</p> <p>Für einen solchen Verzicht auf Souveränität wurde von den Ländern kein überzeugender Grund dargelegt; kein Regelungsbedarf vorhanden.</p> <p>Die Möglichkeiten des geltenden Verfassungsrechts reichen aus. Die generelle Verweisung auf ausländisches Recht ist im Hinblick auf das Demokratieprinzip bedenklich. Zudem stellt sich auch die Frage der Transparenz (welches Recht gilt?).</p>	<p>II. Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, Übertragung von Hoheitsrechten (Art. 24 GG)</p> <p>Ergänzung von Art. 24 Abs. 1 GG: Bund soll durch zustimmungsbedürftiges Gesetz festlegen, wie Länder Hoheitsrechte übertragen können.</p>	<p>II. Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, Übertragung von Hoheitsrechten (Art. 24 GG)</p> <p>Keiner der Sachverständigen sieht bei Art. 24 GG Handlungsbedarf.</p>